

Nr. 1215 LG Itzehoe – ZPO § 115; BGB § 528

(1. ZS, rkr. Beschluss v. 12.5.2011 – 1 T 49/11)

Wer Prozesskostenhilfe erhält, weil er eigenes Vermögen nicht kurzfristig verwerten kann, ist trotz weiterer absehbarer Rechtsstreitigkeiten nicht verpflichtet, die Verwertung des Vermögens in die Wege zu leiten, um erneut Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

...

Der Antragsteller kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht darauf verwiesen werden, das im Jahr 2006 an seinen Sohn verschenkte Hausgrundstück nach § 528 BGB zurückzufordern und sodann, nach erfolgreicher Rückforderung, zu verwerten, um mit dem Erlös aus einer Verwertung die Kosten der Prozessführung bestreiten zu können. Zu dem nach § 115 Abs. 3 ZPO für die Prozessführung einzusetzenden Vermögen zählen zwar auch Forderungen gegen Dritte. Dies gilt aber nur, sofern die betreffende Forderung überhaupt realisierbar ist (vgl. *Zöller/Philippi*, ZPO, 27. Aufl., § 115 Rz. 49). Bereits dies ist fraglich, da nicht abzusehen ist, ob die Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch des Antragstellers überhaupt vorliegen oder dieser möglicherweise nach § 529 BGB ausgeschlossen ist

Hierauf hat die Kammer schon mit Beschluss v. 15.6.2010 in einem vorangegangenen Verfahren, in dem dem Antragsteller bereits mit dem gleichen Argument die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt wurde, hingewiesen. Die im Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts vom 3.5.2011 unter Berufung auf die Kommentierung von *Zöller/Geimer* (ZPO, § 115 Rz. 66, 71a) vertretene Auffassung, der Antragsteller müsse näher darlegen, dass ein hier in Betracht kommender Anspruch aus § 528 BGB nicht realisierbar bzw. durchsetzbar sei, ist in dieser Form nicht zutreffend. Denn das betreffende Zitat bezieht sich auf einen Prozesskostenvorschuss eines Antragstellers gegenüber Dritten und nicht auf eine Forderung auf Rückübertragung eines Vermögenswerts.

Entscheidend ist aber, dass ein Antragsteller nur dann auf einzusetzendes Vermögen verwiesen werden kann, wenn eine kurzfristige Verwertungsmöglichkeit besteht (*Zöller/Philippi*, a. a. O.). Dies ist hier nicht der Fall. Denn selbst bei einer derzeit ungewissen – Realisierung des Rückübertragungsanspruchs aus § 528 BGB würde der Antragsteller noch nicht über Geld verfügen, sondern müsste danach in einem zweiten Schritt das Grundstück durch Verkauf oder Belastung einsetzen, um an Geld zu gelangen, das er dann für die Prozessführung einsetzen könnte. Angesichts dieses zusätzlichen Schritts fehlt es jedenfalls an einer kurzfristigen Verwertungsmöglichkeit. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, der Antragsteller hätte sich bereits frühzeitig um die Realisierung eines Rückübertragungsanspruchs nach § 528 BGB kümmern können, nachdem er bereits in einem früheren Verfahren vom Amtsgericht hierauf hingewiesen worden war. Denn dem Antragsteller ist in dem betreffenden Verfahren auf seine Beschwerde hin mit Beschluss der Kammer v. 15.6.2010 Prozesskostenhilfe gewährt worden. Insofern gab es für den Antragsteller aufgrund dieses Verfahrens keinen Anlass, einen Rückübertragungsanspruch nach § 528 BGB gegenüber seinem Sohn geltend zu machen.

Inwieweit die vom Antragsteller beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO hat, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Denn das Amtsgericht hat – aus seiner Sicht konsequent – dem Antragsgegner bislang noch keine Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gegeben. . . .

Nr. 1216 OLG Karlsruhe – FamFG § 76; ZPO §§ 114, 119

(5. FamS in Freiburg, Beschluss v. 22.3.2011 – 5 WF 251/10)

Eine rückwirkende Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist nach Abschluss der Instanz möglich, wenn das Gericht gestattet hatte, fehlende Unterlagen innerhalb einer Frist nachzureichen und diese Frist gewährt wird.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

...

Die rückwirkende Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nach Instanzende kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Antrag vor Abschluss der Instanz gestellt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor Beendigung des Verfahrens vorgelegen haben. Ist die Instanz bereits beendet, dann ist eine erfolversprechende Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht mehr möglich. Dieser Grundsatz ist jedoch einzuschränken, wenn das Gericht gestattet, fehlende Unterlagen innerhalb einer Frist nachzureichen und diese Frist gewährt wird (*Zöller/Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 119 Rz. 40; *OLG Nürnberg*, FamRZ 2002, 759; *OLG Zweibrücken*, FamRZ 2004, 1500; *OLG Oldenburg*, JurBüro 1992, 248). Gibt das Gericht durch Einräumung einer Frist zur Vorlage der Unterlagen die Bereitschaft zur Prüfung des Gesuchs ohne Rücksicht auf Beendigung der Instanz zu erkennen, schafft es einen Vertrauensstatbestand dahingehend, dass die nachträgliche Belegvorlage noch gestattet wird (vgl. *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2006, 1852).

Vorliegend hat das Familiengericht mit Verfügung vom 23.9.2010 der Antragsgegnerin eine Frist zur Vorlage der noch fehlenden Unterlagen gesetzt. Mit Beschluss vom 12.10.2010 wurde diese Frist bis zum 26.10.2010 verlängert. Innerhalb dieser Frist, nämlich am 20.10.2010, hat die Antragsgegnerin eine vollständige Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Das Familiengericht hat somit ein Vertrauen geschaffen, noch nach Instanzende bis zu der verlängerten Frist am 26.10.2010 die Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu akzeptieren. Die am 20.10.2010 eingegangene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist somit zu berücksichtigen. . . .

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

Nr. 1217 OLG Celle – ZPO §§ 115, 119, 120 IV, 124

(10. ZS – FamS –, Beschluss v. 9.5.2011 – 10 WF 341/10)

Hat das Gericht für die Geltendmachung von Unterhalt im Wege der Stufenklage Prozesskostenhilfe bewilligt, so ist auch bei einem Vorbehalt, die Erfolgsaussichten des Zahlungsanspruches gesondert zu überprüfen, eine Versagung der Prozesskostenhilfe für die Leistungsstufe allein im Hinblick auf ein nunmehr angenommenes Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen ausgeschlossen; soweit nicht ausnahmsweise eine Aufhebung der Bewilligung nach § 124 ZPO eröffnet ist, ist etwa geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen allein durch Anordnungen nach § 120 IV ZPO Rechnung zu tragen.

Aus den Gründen:

I.

Die Klägerin ist die getrenntlebende Ehefrau des Beklagten; aus der Ehe sind die beiden Kinder L. und T. hervorgegangen, die in der Obhut der Klägerin leben. Im vorliegenden Verfahren verfolgt die Klägerin im